

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 291. 2. Weltliches Recht S. 293. 3. Kirchliches Recht S. 295. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 296.

Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, hg. von Karl K r o e s c h e l l , Sigmaringen 1986, Thorbecke Verlag, XIV u. 412 S., 5 Tafeln, DM 136.

– Die 28 Beiträge der Festschrift für den bis 1974 in Freiburg lehrenden Rechtshistoriker Thieme sind unter die drei Themen Rechts- und Methodenfragen der Frühzeit und des MA, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 16. – 18. Jh. und Recht und Rechtswissenschaft im 19. und 20. Jh. gestellt. Aus dem ersten Abschnitt ist auf folgende Arbeiten kurz hinzuweisen: Karl K r o e s c h e l l , Germanisches Recht als Forschungsproblem (S. 3 – 19), weist auf den tiefgreifenden Wandel hin, der in den letzten Jahrzehnten in der Gewichtung der Quellen, der Beurteilung der Tragfähigkeit alter, zumeist dem 19. Jh. entstammender Leitvorstellungen wie Sippe, Gefolgschaft, Treue usw. und in der Definition des Germanenbegriffs stattgefunden hat.

– Gerhard K ö b l e r , Von dem Stabreim im deutschen Recht (S. 21 – 36), bezweifelt, daß das Fehlen einer schriftlichen Überlieferung des germanischen Rechts zu häufiger Stabreimbildung in der Rechtssprache geführt habe. Statistische Untersuchungen am Hildebrandslied und an Ingelheimer Oberhofurteilen bestätigen zwar das Vorkommen von Stabreimen, aber im Verhältnis zum Gesamttext sind sie selten sowohl in der Frühzeit wie im Spät-MA.

– Udo A r n o l d , Die Gründung der Deutschordensniederlassung Friesach in Kärnten 1203 (S. 37 – 41), entscheidet sich für die Gründung im Jahr 1203 und nicht 1213, wie zumeist in der Literatur angegeben wird, denn für das frühe Datum sprechen zwei, bisher nicht genügend gewürdigte kopiale Überlieferungen des 14. und 18. Jh.

– André G o u r o n , Zu den Ursprüngen des Strafrechts: die ersten Strafrechtstraktate (S. 43 – 57), untersucht die Traktate „De criminalibus causis“ und den sogenannten „Tractatus criminalis“, eine Einführung in das Studium der römisch-rechtlichen Quellen. Beide sind mit der Summa Trecensis eng verwandt und zwischen 1150/1160 vielleicht in Südfrankreich entstanden.

– Takeshi I s h i k a w a , Die Gewere im Sachsenspiegel (S. 59 – 82), analysiert über hundert Stellen des Land- und Lehnrechts, in denen das Wort „gewere“ oder „were“ vorkommt. Danach werde der Begriff nur im Zusammenhang mit dem aufgelassenen Eigen im Landrechtsteil und mit dem rechten Lehen im Lehnrechtsteil gebraucht, jedoch nie in Verbindung mit dem vererbten Eigen, dem Zinsgut oder der fahrenden Habe.

– Dietmar W i l l o w e i t , Gericht und Urteil über den Wenden (S. 83 – 95), betont, daß nicht die Volkszugehörigkeit, sondern die Herrschaftsstruktur darüber entschied, ob Deutsche oder Slawen vor demselben Gericht zu erscheinen hatten.

– Heinz H ü b n e r , Die Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen und das Privatrecht (S. 97 – 107), warnt davor, in dem Kaiser nur den autoritären Gesetzgeber zu sehen. Mit seinen Constitutiones habe Friedrich II. nicht alle anderen Gesetze seiner Vorgänger und die consuetudines aufheben wollen, sondern nur diejenigen Vorschriften, die dem Liber entgegenstanden. Das Privatrecht habe durch die Gesetzgebung Friedrichs II. keine umfassende und grundlegend neue Kodifikation erfahren.

– Bernhard D i e s t e l k a m p , Das privilegium fori des Klerus im Gericht des Königs während des 13. Jahrhunderts (S. 109 – 125), bespricht die Prozesse zwischen Geistlichen und Laien vor dem Königsgesicht zu Anfang und